

RS Lvwg 2020/4/6 VGW- 001/V/086/986/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

06.04.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §7 Abs4

VwGVG §8a Abs7

VwGVG §40 Abs2

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 8a Abs. 7 zweiter Satz VwGVG beginnt die Beschwerdefrist im Falle der Abweisung des Verfahrenshilfeantrages mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Daraus folgt, dass allfällige Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist haben.

Schlagworte

Beschwerdefrist; Verfahrenshilfe; Antrag; Abweisung; Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2020:VGW.001.V.086.986.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>